



Herrn  
Professor Dr. Peter Dabrock  
Kochstraße 6  
91054 Erlangen

Referentenentwurf eines Gesetzes für bessere Zusammenarbeit und bessere Strukturen bei der Organspende GZSO vom 31.8.2018

Ihr Interview in n-tv.de am 3.11.2018

(Quelle: <https://www.n-tv.de/politik/Zur-Organspende-schweigen-ist-kein-Ja-article20701786.html>)

Bonn, den 13.11.2018

Sehr geehrter Herr Professor Dabrock,

Sie haben in Ihrem Interview mit Herrn Heckmann über die Einführung einer Widerspruchslösung bei Organspende in Deutschland von einem „tiefen Eingriff in das Selbstverfügungsrecht“ gesprochen und betont, dass das „hohe Gut der Integrität des menschlichen Körpers, der Selbstverfügung über den eigenen Körper an dieser einen Stelle nicht aufgegeben werden sollte“.

Sie haben auch auf die Datenschutz-Grundverordnung hingewiesen, die gerade eingeführt worden ist, wonach jede/r der Weitergabe seiner/ihrer Daten zustimmen muss.

Dies ist aber bei dem **Referentenentwurf eines Gesetzes für bessere Zusammenarbeit und bessere Strukturen bei der Organspende GZSO vom 31.8.2018** nicht mehr vorgesehen.

Wir zitieren (Seite 14f., Unterstreichungen und Fettdruck von uns):

„ 3.1. Stärkung der allgemeinen Stellung des Transplantationsbeauftragten im Entnahmekrankenhaus

Die von dem Transplantationsbeauftragten erstellte Verfahrensanweisung, die im Einzelnen die Zuständigkeiten und Handlungsabläufe im Entnahmekrankenhaus bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dem Transplantationsgesetz festlegt, ist durch die Neuregelung in § 9a Absatz 2 Nummer 2 von der Klinikleitung verbindlich umzusetzen.

Der Transplantationsbeauftragte erhält mit der Neuregelung in § 9b Absatz 1 Satz 5 Nummer 2 ein uneingeschränktes Zugangsrecht auf die Intensivstation. Mit diesem Zugangsrecht soll sichergestellt werden, dass der Transplantationsbeauftragte jederzeit über den Stand der Organspende informiert ist. Zudem soll die interdisziplinäre Kommunikation zum Versorgungsauftrag Organspende im Klinikum gefördert werden.

### 3.2. Maßnahmen zur Verbesserung des Organspendeprozesses in den Kliniken

- Seite 14/15 -

Nach § 9a Absatz 1 Nummer 1 sind die Krankenhäuser verpflichtet, den endgültigen, nicht behebbaren Ausfall der Gesamtfunktion des Großhirns, des Kleinhirns und des Hirnstamms von Patienten, die nach ärztlicher Beurteilung als Organspender nach § 3 oder § 4 in Betracht kommen, festzustellen und der Koordinierungsstelle nach § 11 unverzüglich zu übermitteln. Mit der Streichung der Formulierung „nach § 3 oder § 4“ wird klargestellt, dass für die ärztliche Beurteilung, ob ein Patient als Organspender in Betracht kommt und für die Meldung an die Koordinierungsstelle, **das Vorliegen der Einwilligung des potentiellen Organspenders nach § 3 oder der Zustimmung der Personen nach § 4 nicht Voraussetzung ist**.

Bei Patienten, die nach ärztlicher Beurteilung als Organspender in Betracht kommen, ist der Transplantationsbeauftragte mit der Neuregelung in § 9b Absatz 1 Satz 5 Nummer 1 **bereits vor der Feststellung des endgültigen, nicht behebbaren Ausfalls der Gesamtfunktion des Großhirns**, des Kleinhirns und des Hirnstamms rechtzeitig hinzuzuziehen.“

Das bedeutet, dass bereits in diesem Referentenentwurf, der gerade in den Gremien beraten wird, der Schutz der Grundrechte der Patient/innen auf der Intensivstation nicht mehr gegeben ist. Die Rechte zum Schutz der Persönlichkeit, der „Integrität des menschlichen Körpers, der Selbstverfügung über den eigenen Körper“ und der Weitergabe persönlicher Daten sollen zurückgestellt werden hinter einem als „gesamtstaatlich“ postulierten Interesse (S.17), Organe für andere Patient/innen zu gewinnen.

Gesamtstaatliches Interesse ist jedoch der von Ihnen geforderte Schutz der Grundrechte (Integrität des menschlichen Körpers, Selbstverfügungsrecht, Datenschutz), wie er durch die deutsche Verfassung garantiert ist.

Diesem von Ihnen zu Recht angemahnten Schutz der Grundrechte widerspricht der vorliegende Referentenentwurf eklatant.

Daher bitten wir Sie, diesen Referentenentwurf kritisch zu überprüfen und sich gegen seine Umsetzung in deutsches Recht auszusprechen.

Für Ihre Antwort wären wir Ihnen sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag des Arbeitskreises

gez.

Ilse Maresch